

Landtagsdrucksache 19/2243 -Auszug – Begründung zu § 35 a GO

Artikel 1 Nr. 4 (§ 35 a Absatz 1 der Gemeindeordnung)

In Zeiten, in denen durch Fälle höhere Gewalt eine körperliche Anwesenheit in einem gegenständlichem Sitzungsraum erschwert bzw. verhindert, v.a. also in Zeiten einer Pandemie, kann die Gremiensitzung in der Form der Videokonferenz durchgeführt werden. Trotz der sich aus dem Rechtsstaats- und Demokratiegebot ableitenden Anforderung, Sitzungen demokratisch gewählter Volksvertretungen als Präsenzsitzungen mit der Möglichkeit für politisch interessierter Bürgerinnen und Bürger, den politischen Austausch im Sitzungsraum zu verfolgen, ist in besonders gelagerten Ausnahmesituationen eine Verlagerung der Sitzung in den virtuellen Raum ausnahmsweise gerechtfertigt, wenn ansonsten die Arbeit des Beschlussgremiums nicht möglich und somit die Handlungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet wäre.

Jede Gemeinde entscheidet durch Hauptsatzungsregelung, ob sie von dieser Möglichkeit grundsätzlich Gebrauch machen will und auch, für welche Gremien sie diese Möglichkeit schaffen will (Absatz 2).

Dabei ist technisch sicherzustellen, dass alle Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die technischen Voraussetzungen vorfinden, um an einer Videokonferenz teilzunehmen. Ferner ist zu gewährleisten, dass die Wortbeiträge der Sitzungsmitglieder klar voneinander unterschieden und dem jeweils wortführenden Mitglied erkennbar zugeordnet werden können. Der Sitzungsleitung muss es technisch möglich sein, in angemessener Zeit auf eine nichtöffentliche Sitzung umzustellen und die Öffentlichkeit auch wiederherzustellen. Gleiches gilt für nach § 32 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 22 GO von der Beratung und Entscheidung auszuschließender Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die auch im Falle von Präsenzsitzungen den Sitzungsraum zu verlassen haben.

Zu den Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern gehören neben den Mitgliedern auch die Personen mit besonderen Teilnahmerechten, wie z.B. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister (§ 36 Abs. 1 GO), die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats nach § 47 e GO sowie die kommunalen Gleichstellungsbeauftragte nach § 2 Absatz 3 GO; für die Ausschüsse gilt es auch für die nach § 46 Abs. 9 GO teilnahmeberechtigten Gemeindevertreterinnen und -vertreter.

Ist durch Hauptsatzungsregelung die Möglichkeit eröffnet worden, Sitzungen per Videokonferenz durchzuführen, entscheidet die oder der Vorsitzende in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, ob ein Fall höherer Gewalt im Sinne des Satzes 1 vorliegt.

Soweit nach der Neuregelung möglich ist, eine Sitzung mit allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern als Videokonferenz durchzuführen, ist es auch möglich, wenn es die jeweilige Lage hergeben sollte, eine Präsenzsitzung durchzuführen mit der Möglichkeit, einzelnen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern oder sonstigen Personen mit Teilnahmerechten, die z.B. in epidemischen Lagen einer Risikogruppen angehören, in einen Sitzungsraum zuzuschalten.

Artikel 1 Nr. 4 (§ 35 a Absatz 2 der Gemeindeordnung)

Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass auch Sitzungen der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der sonstigen Beiräte im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden können.

Artikel 1 Nr. 4 (§ 35 a Absatz 3 der Gemeindeordnung)

Nach § 40 Abs. 2 GO wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen gewählt, sonst durch Stimmzettel. Allerdings muss eine geheime Wahl durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein Mitglied der offenen Abstimmung widerspricht. Wahlen dürfen daher in Sitzungen, die als Videokonferenz durchgeführt werden, nicht durchgeführt werden.

Artikel 1 Nr. 4 (§ 35 a Absatz 4 der Gemeindeordnung)

Für Videokonferenzen ist die Durchführung der obligatorischen Einwohnerfragestunde in der herkömmlichen Weise schwer umzusetzen. Die Gemeinde soll jedoch Verfahren entwickeln, wie bei Sitzungen der Gemeindevertretung im Sinne des Absatzes 1 Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit einräumt werden kann, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, z.B. durch digitale Beteiligungsmöglichkeiten oder die Einreichung schriftlicher Fragen im Vorfeld der Sitzung.

Das Recht der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 16 e GO, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden, bleibt unbenommen.

Artikel 1 Nr. 4 (§ 35 a Absatz 5 der Gemeindeordnung)

Die Sitzungen mittels Videokonferenz findet nur in den Fällen statt, in denen die Lage derart ernst ist, dass es den Mitgliedern der Gemeindevertretung nicht zugemutet wird, ihr freies Mandat durch persönliche Anwesenheit in einem Sitzungsraum wahrzunehmen. Gleichwohl muss dem Öffentlichkeitsgrundsatz entsprochen werden. Die Öffentlichkeit ist daher in diesen Ausnahmefällen die Möglichkeit zu geben, per Internet der Sitzung als Zuschauerinnen und Zuschauer folgen zu können.

§ 35 Absatz 1 Satz 1 GO begründet eine Saalöffentlichkeit. Mit dem Verweis auf § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird klargestellt, dass mit der Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz dem Öffentlichkeitsgrundsatz der Gemeindeordnung Rechnung getragen wird.

Auch bei Sitzungen in Form von Videokonferenzen gilt, dass die Öffentlichkeit auszuschließen ist, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vorliegen. Die eingesetzte Technik hat diesen zu ermöglichen.

Artikel 1 Nr. 4 (§ 35 a Absatz 6 der Gemeindeordnung)

Die Verantwortung von Datenschutz und Datensicherheit liegt bei der Gemeinde. Datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten treffen auch hier die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer selbst, in dem sie darauf zu achten haben, dass bei vertraulichen Angelegenheiten keine unbefugten Dritten der Beratung und Beschlussfassung folgen können, weil sie sich bei Durchführung der Videokonferenz z.B. im selben Raum befinden.